

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-062

Status: öffentlich

FB FB Finanzen/Immobilien
 SB Frau Wagner

Erstellungsdatum: 18.02.2015
 Aktenzeichen 66.30.01/FS-2015

Betreff:

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Genthin

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
05.03.2015	Hauptausschuss	Vorberatung				
12.03.2015	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014

(Janett Zaumseil)
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Die vorhandenen Urngemeinschaftsanlagen mit Grabstein/ Grabplatte geben immer wieder Anlass zu Beschwerden von Nutzungsberechtigten. Sie unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften, die nicht jeder Nutzungsberechtigte, der sich für diese Urngemeinschaftsanlage entscheidet, einhält. Neben abgestelltem floralen und figürlichen Grabschmuck werden Kieselsteine um die Grabplatte gelegt, Umrandungen abgestochen u.a.m.. Dies ist allerdings lt. Friedhofssatzung der Stadt Genthin nicht erlaubt. Für die Ablage von Grabschmuck ist eine gesondert gestaltete Fläche vorgesehen. Hinzu kommt, dass durch das Betreten der Gräberfläche die Totenruhe gestört wird, was von anderen Nutzungsberechtigten festgestellt und angemahnt wird.

Für die Bearbeitung der Fläche, wie Rasenmähen, Düngen, Lüften u.a. bedeutet das einen erheblichen Mehraufwand, den die Mitarbeiter des Bauhofes leisten müssen. Alle auf der Rasenfläche oder den Grabsteinen abgestellten Blumenschalen, Sträuße, Figuren o.ä. müssen weggeräumt werden, bevor z.B. gemäht werden kann. Auch der administrative Aufwand zur Anmahnung satzungskonformen Handelns fällt deswegen höher aus. Dadurch kann es in Folge zur weiteren Erhöhung der Gebührensätze kommen.

Die Gestaltung der Urngemeinschaftsanlagen mit den liegenden Grabsteinen ist auch aus ästhetischen Gründen zu hinterfragen, da die über die Nutzungsdauer der Anlage gesetzten Steine mit der Zeit immer tiefer in den Rasen einsinken und ein ungepflegten Eindruck hinterlassen. Da die Platten Eigentum der Nutzungsberechtigten sind, steht die Frage, wer die Platten wieder anhebt.

Daher wurde nach anderen Formen für künftige Urngemeinschaftsanlagen gesucht.

In seiner Sitzung am 15.12.2014 beriet der Bau- und Vergabeausschuss zu künftigen Varianten einer Urngemeinschaftsanlage mit Namenstafeln und stimmte der Variante mit einer Stele, auf der Namenstafeln mit Geburts- und Sterbejahr befestigt werden, zu.

Da diese Variante bisher nicht in der Satzung enthalten ist, bedarf es einer Ergänzung/Änderung des § 26b „Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften“ der am 27.11.2014 beschlossenen Friedhofssatzung der Stadt Genthin.

Anlagen: 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Genthin

1. Änderung FH Satzung

Finanzielle Auswirkungen: